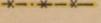
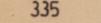
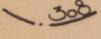


1. ZEICHENERKLÄRUNG

- 1.1 Für die Festsetzungen**
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
 -  Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 -  Aufzuhebende Baugrenze
 -  Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

1.2 Für die Hinweise

-  Vorh. Wohngebäude
-  Vorh. Nebengebäude
-  Besteh. Grundstücksgrenzen
-  Flurstücksnummern
-  Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen (Art.8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des vom LRA Bad Kissingen genehmigten Bebauungsplanes "Zwischen Eltingshäuser Straße und Schulstraße" in der Fassung von der letzten Änderung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom **25. NOV. 1996** bis **27. DEZ. 1996** im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.
Oerlenbach, **20. JAN. 1997**

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **14. JAN. 1997** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.
Oerlenbach, **20. JAN. 1997**

Die am 14.01.1997 vom Gemeinderat als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit der Bezeichnung „Zwischen Eltingshäuser Straße und Schulstraße“ in Oerlenbach wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 22.01.1997 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.02.1997 Nr. 50-610 erklärt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).
Landratsamt
I. A.
Oberth
Regierungsdirektor

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Zwischen Eltingshäuser Straße und Schulstraße" ist hiermit ausgefertigt.
Oerlenbach, - **3. März 1997**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **22.03.1997** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Oerlenbach, **24.03.1997**

GEMEINDE OERLENBACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN
6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES
" ZWISCHEN ELTINGSHÄUSER
STRASSE U. SCHULSTRASSE "
GT. OERLENBACH M. 1:1000

OERLENBACH, 16.01.1996
ÜBERARBEITET, 15.10.1996



DER ARCHITEKT
architekturbüro
michael pettinella+partner
97712 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825